

**KlausurenCoaching  
für  
Referendar\*innen**

**Die Anwaltsklausur  
im  
Öffentlichen Recht**

**Klausur 3  
Sachverhalt**

## **Dr. König & Partner Rechtsanwälte und Notare**

Dr. M. König, LL.M. (Oxford)  
Rechtsanwalt und Notar  
zugl. Fachanwalt für Verwaltungsrecht

J. Schwedtmann  
Rechtsanwalt und Notar  
zugl. Fachanwalt für Familienrecht

Mönkebergstraße 23  
49074 Osnabrück

Telefon: 0541/ 123 456- 0  
Telefax: 0541/ 123 456- 10

---

Osnabrück, den 20.12.2021

### **Aktenvermerk:**

1.

Es erscheint Herr Stadtinspektor Schmidt von der Stadt Bramsche im Büro und schildert sehr verärgert folgenden Sachverhalt:

Sie müssen sich das vorstellen, diese Dreistigkeit! Es gibt scheinbar keine Sitte und Moral mehr! Herr Dr. König, Sie müssen uns helfen!

Es handelt sich um einen Sachverhalt, der uns bereits seit einigen Wochen beschäftigt. Bereits im Sommer mussten wir feststellen, dass in den Abendstunden an der Malgartener Straße immer wieder ab Donnerstags bis Sonntags ein Wohnmobil auf dem dortigen seitlichen Parkstreifen abgestellt wird. Nicht das wir grundsätzlich etwas gegen Wohnmobile haben, aber die konkrete Form der Nutzung geht gar nicht. Das konkrete Wohnmobil steht im Eigentum von Herrn Markus Müller, der auch als Halter eingetragen ist. Herr Müller hat vor einiger Zeit ein Gewerbe angezeigt. Er stellt dieses Fahrzeug letztlich verschiedenen Prostituierten zur Ausübung ihres „Gewerbes“ gegen ein entsprechendes Entgelt zur Verfügung. Nach den Feststellungen unserer Ausdienstmitarbeiterin Erika Gellner (**Anlage 2**), die sehr gewissenhaft ist, hat er 10 (!) wechselnde Kundinnen, die regelmäßig nach entsprechender Aufstellung des Wohnmobils ihrer Tätigkeit nachgehen.

An der Malgartener Straße haben wir schon seit einigen Jahren die Entstehung und Verfestigung eines Rotlichtbezirks zu verzeichnen. Der Rat der Stadt Bramsche hat bereits im Jahre 1 eine entsprechende Satzung für das Stadtgebiet erlassen, nach der die Ausübung von Prostitution im innerstädtischen Bereich verboten wurde. Die Malgartener Straße fällt allerdings nicht mehr in diesen Sperrbezirk. Aufgrund der Mehrheitsverhältnisse im Rat stet derzeit auch nicht zu erwarten, dass die-

ser Bezirk entsprechend erweitert wird. Vielmehr befürchtet die Verwaltung, dass die Stimmung im Rat kippt und der Sperrbezirk vollständig aufgehoben wird. Jedenfalls sind wir gegen Herrn Müller vorgegangen und haben ihm das Abstellen seines Wohnmobils durch Bescheid vom 14.12.2021 (**Anlage 1**), welchen wir ihm am 16.12.2017 mit Übergabeeinschreiben zugestellt haben, untersagt. Den Bescheid habe ich mitgebracht. Natürlich haben wir die sofortige Vollziehung angeordnet. Vor dieser Anordnung haben wir Herrn Müller nicht nochmals angehört. Das schien uns nicht notwendig, da wir ihm doch bereits Anfang November 2021 die Möglichkeit zur Stellungnahme zur geplanten Untersagung gegeben hatten. Eine erneute Anhörung dürfte doch entbehrlich sein oder?

Völlig unverständlich ist, weshalb sich Herr Müller jetzt auch noch über die Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung beschwert. Diese Begründung verwenden wir regelmäßig und haben noch nie Schwierigkeiten hiermit gehabt. Haben Sie Zweifel an der Rechtmäßigkeit?

Der Gipfel aller Dreistigkeit ist jetzt aber, dass Herr Müller auch noch gerichtliche Hilfe in Anspruch nimmt und einen Eilantrag gestellt hat.

Bitte vertreten Sie uns und verhindern Sie, dass Herr Müller jetzt auch noch Erfolg vor Gericht hat.

Herr Schmidt überreicht diverse Unterlagen und unterzeichnet die ihm vorgelegte Prozessvollmacht.

Auf entsprechende Nachfrage hin erklärt er, dass die Malgartener Straße bereits vor ca. 15 Jahren durch einen entsprechenden Beschluss ordnungsgemäß für den öffentlichen Verkehr gewidmet worden sei.

2. Akten anlegen und Fristen eintragen

3. Wv. mit Akte sofort.

---

## Anlage 1



- Der Bürgermeister-  
Az.: 345627 BG 34/ 17

Stadt Bramsche, Alte Mühlenstraße 37, 49565 Bramsche

**per Übergabeeinschreiben**  
Markus Müller  
Wiesenweg 45  
49565 Bramsche

**Bramsche, den 14.12.2021**

**Ordnungsbehördliches Einschreiten**  
**Unser Schreiben vom 01.11.2021**

**BESCHEID**

Sehr geehrter Herr Müller,

Hiermit untersage ich Ihnen, dass in Ihrem Eigentum stehende Wohnmobil, amtl. Kennz. OS-WB 666, zur gewerblichen Nutzung auf den Parkstreifen beidseits der Fahrbahn an der Malgartener Straße, Bramsche abzustellen oder abstellen zu lassen.

Die sofortige Vollziehung dieser Untersagung ordne ich hiermit im überwiegenden öffentlichen Interesse an.

## **Begründung:**

### **I.**

*[.....; In der Folge wird die Hauptsache formell ordnungsgemäß umfangreich begründet, wobei hauptsächlich darauf abgestellt wird, dass die Behörde die gewerbliche Nutzung untersagen will. Moralische Aspekte stünden einem derartigen Gewerbe entgegen. Abgestellt wird auf eine straßenrechtliche Rechtsgrundlage]*

### **II.**

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung war vorliegend unter Abwägung Ihrer Interessen mit den entgegenstehenden öffentlichen Interessen geboten. Sie nutzen die Malgartener Straße ohne die erforderliche Genehmigung. Mit der weiteren unerlaubten Nutzung würden Sie den von Ihnen verfolgten gewerblichen Zweck voll erreichen ohne die erforderliche Genehmigung zu besitzen und die hier ausgesprochene Untersagungsverfügung bliebe völlig ohne praktische Wirkung, wenn durch die Erhebung einer Klage der Suspensiveffekt eintreten würde. Der gesetzgeberische Wille würde vollends unterlaufen, wenn es aufgrund der aufschiebenden Wirkung im Ergebnis dazu käme, dass der jeweilige Nutzer der Straße letztlich ohne Erlaubnis das fortführen könnte, was er letztlich nur aufgrund einer ihm erteilten Erlaubnis soll ausführen dürfen. Daneben steht zu befürchten, dass für Dritte der Eindruck entsteht, es lohne sich, die erlaubnispflichtige Nutzung der Straße zu beginnen, ohne die erforderliche Erlaubnis zu besitzen, da man sich auch diese Art und Weise Vorteile verschaffen könnte, auf die ein gesetzestreuer Bürger verzichten müsste.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.  
Schmidt  
Stadtinspektor

## **Rechtsbehelfsbelehrung:**

*[Im folgenden erfolgte eine allen Anforderungen entsprechende Rechtsbehelfsbelehrung]*

## Anlage 2



-Ordnungsaußendienst-  
Az.: 345627 BG 34/ 17

Bramsche, den 15.04.2021

### Aktenvermerk

Nach dem wir von verschiedener Seite seit Dezember 2019 erste Hinweise erhalten haben, dass sich an der Malgartener Straße ein „Straßenstrich“ entwickle, bin ich am 11.01.2020 gegen 20 Uhr mit dem Kollegen Heinevetter zu einer Ortsbesichtigung vor Ort gewesen. Tatsächlich waren ca. 20 leicht bekleidete „Damen“ anzutreffen, die offensichtlich der Prostitution nachgingen und dort ihre Dienstleistungen anboten.

Besonders auffällig war dabei in Wohnmobil, amtl. Kennzeichen OS- WB 666. Es handelte sich hierbei nicht um ein lediglich kleines Fahrzeug. Vielmehr konnten wir nach entsprechender Vermessung feststellen, dass dieses Fahrzeug eine Gesamtlänge von ca. 10 m besitzt. Nach einer entsprechenden Aufforderung durch eine „Dame“ aus dem Fahrzeug heraus, konnte der Kollege eine kurze Besichtigung des Fahrzeuges von Innen vornehmen, wobei sich eine äußerst luxuriöse Ausstattung zeigte. So war sogar ein kleiner Whirlpool vorhanden. Gerade dieses Wohnmobil lockte die „Kunden“ scheinbar besonders an. Gegen 23 Uhr fand dann ein Tausch der Damen in diesem Wohnmobil statt. Wir waren ca. bis 2.30 Uhr vor Ort und konnten in dieser Zeit allein bei den Damen im besagten Wohnmobil 11 Kunden feststellen, während die übrigen Damen außerhalb des Wohnmobils deutlich geringer frequentiert wurden. Viele Damen tauchten, nachdem sie zu Kunden ins Fahrzeug gestiegen waren, an diesem Abend nicht mehr auf.

In den folgenden Wochen haben wir die Lage vor Ort regelmäßig kontrolliert. Dabei bestätigte sich unser erster Eindruck, dass sich das Wohnmobil zum stärksten Anziehungspunkt vor Ort entwickelt hat. In der gesamten Zeit konnten wir zehn Damen feststellen, die regelmäßig in dem Wohnmobil ihre Tätigkeit ausüben. Nach einem entsprechenden Gespräch mit einer der Damen konnten wir feststellen, dass Herr Müller von den Damen ein Entgelt pro angefangener Stunde in Höhe von 30,00 € verlangt. Soweit anschließend eine Reinigung des Fahrzeuges erforderlich wird, fällt eine zusätzliche Pauschale von 100,00 € an.

Erika Gellner  
Stadtsekretärin

**Sybille Weingarten  
Rechtsanwältin in Bramsche**

**per Telefax vorab: 0541/ 325- 1344**

An das  
Verwaltungsgericht Osnabrück  
Hakenstraße 6  
49074 Osnabrück

Bramsche, den 19.12.2021

**Antrag auf Gewährung von einstweiligem Rechtsschutz**

in der Verwaltungsrechtssache

des Herrn Markus Müller, Wiesenweg 45, 49565 Bramsche

- Antragssteller-

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Sybill Weingarten, Osnabrück Straße 35, 49565 Bramsche

**gegen**

die Stadt Bramsche, vertreten durch den Bürgermeister Gerd Gottlob, Alte Mühlenstraße 37, 49565  
Bramsche

- Antragsgegnerin-

zeige ich unter Vorlage einer Originalvollmacht an, dass ich den Antragssteller vertrete und ersuche Namens und in Vollmacht des Antragsstellers um Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes und beantrage, wegen der Dringlichkeit der Sache ohne mündliche Verhandlung, zu beschließen:

Die aufschiebende Wirkung der noch zu erhebenden Anfechtungsklage gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 14.12.2021, Az.: Az.: 345627 BG 34/ 17, wird wiederhergestellt.

**Begründung:**

**I.**

Der Antragssteller betreibt ein ordnungsgemäß angezeigtes Dienstleistungsgewerbe in Bramsche. Er stellt ein in seinem Eigentum stehendes Wohnmobil, amtl. Kennzeichen OS – WB 666, verschiedenen niveauvollen Erotikdienstleisterinnen gegen ein angemessenes Entgelt zur Verfügung, damit diese im Wohnmobil ihrer gewerblichen Tätigkeit frei und unabhängig, sowie vor Witterungseinflüssen geschützt nachgehen können. Das Fahrzeug wird dabei überwiegend von Mitarbeitern des Antragsstellers in vorhandenen Parkbuchten straßenverkehrsordnungsgemäß abends im Zeitraum von 20.00 Uhr abgestellt und morgens gegen 6.00 Uhr wieder abgeholt. Natürlich erhebt der Antragssteller von den Nutzerinnen ein entsprechendes angemessenes Entgelt für die Nutzung. Der Antragssteller ist ja nicht die Wohlfahrt, sondern muss sich sein tägliches Brot hart verdienen.

Seit einigen Monaten versuchen Mitarbeiter der Antragsgegnerin gezielt, dem Antragssteller die Gewerbeausübung zu erschweren und unmöglich zu machen. Den vorerst letzten Schritt in einer Reihe von Schikanen stellt nun der Bescheid vom 14.12.2021 dar.

Deutschland ist immer noch ein freies Land für freie Bürger! Dies gilt sowohl für die Gewerbeausübung, als auch für die ungestörte Nutzung der Straßen. Schließlich zahlt der Antragssteller hierfür in nicht unerheblichem Maße Steuern.

Nach dem die städtischen Mitarbeiter zunächst scheinbar vergeblich versucht haben, dem Antragssteller die Gewerbeausübung zu untersagen, haben sie sich scheinbar nunmehr darauf verlegt, die Sache aus straßenrechtlichen Gesichtspunkten lösen zu wollen.

Das Abstellen eines Wohnmobils ist ein ganz normaler Verkehrsvorgang, zumal dies auch nur über Nacht erfolgt. Das Parken ist jedenfalls durch die allgemeine Handlungsfreiheit grundrechtlich geschützt und kann nicht untersagt oder von einer Erlaubnis abhängig gemacht werden! Wo kämen wir denn da hin!

Zur örtlichen Lage ist noch festzuhalten, dass sich die Malgartener Straße in einem Gewerbegebiet mit überwiegend Handwerksbetrieben befindet. Die Straße ist beidseitig breit ausgebaut und mit Parkstreifen versehen. Nach Ende der Geschäftszeiten der Handwerksbetriebe ist das gesamte Gebiet nur noch gering frequentiert und hat sich daher seit einigen Monaten zu einem Bereich entwickelt, in dem diverse Frauen dem „ältesten Gewerbe“ der Welt nachgehen. Üblicherweise bieten sich diese Frauen in oder vor ihren abgestellten Fahrzeugen an, wobei anschließend der Liebesdienst entweder an Ort und Stelle in den Fahrzeugen erbracht wird oder aber die Frauen zu den Kunden ins Fahrzeug steigen und in ein nahegelegenes Hotel fahren. Dies ist der Stadt Bramsche jedenfalls seit Januar 2021 bekannt, ohne dass sie hiergegen, mit Ausnahme gegen den Antragssteller, vorgegangen wären. Hierin dürfte ein Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz zu sehen sein. Jedenfalls dürfte sich durch die monatelange Duldung dieses Zustandes durch die Antragsgegnerin ein Vertrauenstatbestand in den Fortbestand des bisherigen Zustandes gebildet haben.

Scheinbar geht es der Antragsgegnerin auch überhaupt nicht um das Wohnmobil des Antragsstellers, sondern vielmehr um die Verhinderung der Prostitution. Dann ist der Antragssteller aber auch der falsche Adressat der Maßnahmen.

Besonders verwunderlich ist auch, dass die Antragsgegnerin völlig ohne vorherige Ankündigung und entsprechend notwendige Anhörung die sofortige Vollziehung angeordnet hat. In einem echten Rechtsstaat dürfte so etwas ja wohl kaum passieren. Im Übrigen dürfte die sofortige Vollziehung auch nicht ausreichend begründet sein. Der Verweis auf Allgemeinplätze ohne Bezug zum konkreten Fall dürfte keinesfalls den gesetzlichen Anforderungen genügen.

Da somit die Anordnung der Antragsgegnerin vom 14.12.2021 offensichtlich rechtswidrig ist, ist ein überwiegendes Vollzugsinteresse nicht ersichtlich. Darüber hinaus bestreitet der Antragssteller seinen Lebensunterhalt mit dieser gewerblichen Tätigkeit, so dass ihm die weitere Ausübung nicht untersagt werden darf. Er müsste ansonsten Sozialleistungen in Anspruch nehmen und würde so unnötigerweise die Allgemeinheit belasten.

Sollte das Gericht noch weitergehenden Sachvortrag für notwendig erachten, wird höflichst um entsprechenden gerichtlichen Hinweis gebeten.

Weingarten  
Rechtsanwältin



*Die Antragsschrift wurde durch das VG Osnabrück, 1. Kammer, zum Geschäftszeichen 1 B 1235/ 17 an die Stadt Bramsche am 20.12.2021 zugestellt. Es wurde ein Verhandlungstermin auf Freitag den 06.01.2022, 11.30 Uhr anberaumt. Der Stadt Bramsche wurde Gelegenheit zu Stellungnahme bis zum 04.01.2022 eingeräumt.*



**Vermerk für den Bearbeiter:**

1. Erstellen Sie unter Berücksichtigung des Aktenvermerks des Dr. König ein entsprechend relationsmäßiges Gutachten zu den Erfolgsaussichten eines eventuellen Vorgehens mit (prozess) –taktischen Überlegungen und einem praktischen Teil. Im Gutachten ist auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen der Zulässigkeit und Begründetheit des eingelegten Rechtsbehelfs einzugehen. Sollten Sie zur Unzulässigkeit kommen, ist auf die Begründetheit in einem Hilfgutachten einzugehen.  
Eine Sachverhaltsschilderung zu Beginn des Gutachtens ist nicht vorzunehmen.
2. Die Formalia (Zustellung, Ladung, Belehrung, Vollmachten, Unterschriften etc.) sind, soweit sich aus dem Sachverhalt nicht etwas anderes ergibt, in Ordnung. Ggf. erforderliche Anhörungen sind ordnungsgemäß durchgeführt worden, es sei denn aus dem Sachverhalt ergibt etwas anderes.
3. Unterstellen Sie, dass der Tenor der behördlichen Verfügung vom 14.12.2021/2021 ausreichend bestimmt ist!
4. Der Sachverhalt lässt sich nicht weiter aufklären. Gehen Sie davon aus, dass weitere Rückfragen beim Mandanten keine neuen Informationen erbringen.
5. Nicht abgedruckte Begründungen haben den angegebenen Inhalt.
6. Sollten Sie eine Frage für beweisrelevant halten, so ist eine Prognose zu der Beweislage zu erstellen.